

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2010 (Amtsblatt Nr. 23 vom 08. Dezember 2010):

§ 1

§ 22 wird wie folgt geändert:

(1) Abs.2 erhält folgende Fassung:

- a) Nischen in Urnenwänden
Nischen in Urnenwänden sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckplatten sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Blumenvasen o.ä. ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- b) Nischen im Kolumbarium
Nischen im Kolumbarium sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die Urnennischen sind vom Hersteller bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen o.ä. an den Platten ist nicht gestattet.
Die vierstelligen Glasnischen werden ohne Abdeckplatte vergeben, sie können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.
- c) Wandurnen im Kolumbarium
Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme von je einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und können nur von Friedhofsmitarbeitern geöffnet werden.
- d) Nach dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts werden die Urnen bzw. Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beigesetzt. Die Nischen bzw. Wandurnen können danach wieder vergeben werden.

(2) Abs.4 a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im anonymen Urnenfeld dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.